

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts

A. Die Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Zur Einstimmung ein kleines Einführungsbeispiel:

Stellen Sie sich vor, Sie verteidigen

- a) einen sadistischen Kinderschänder,
- b) den dümmsten Bankräuber Deutschlands (er überfällt eine Personalvermittlungsagentur, die in die Räumlichkeiten einer früheren Bank gezogen ist),
- c) einen eiskalten Bankräuber (der Täter erschießt eine schwangere Geisel) oder
- d) einen „unschuldigen“ Ladendieb.

Falls Sie es in den **Fälle a) und c)** aus Gewissensgründen grundsätzlich ablehnen, solche Täter zu verteidigen:

Was machen Sie denn, wenn ein Richter Sie ungefragt als Pflichtverteidiger beordnet, so dass Sie das Mandat weder ablehnen, noch niederlegen, noch sich ohne weiteres wieder entbinden lassen können (vgl. § 49 BRAO und NSU-Prozess/Fall Zschäpe)?

Falls im **Fall d)** die Beweisaufnahme eindeutig auf einen Freispruch hinausläuft, Ihnen Ihr Mandant kurz vor den abschließenden Plädoyers aber aus heiterem Himmel gesteht, den angeklagten Ladendiebstahl sehr wohl begangen zu haben:

Wie reagieren Sie nun? Plädieren Sie dennoch auf Freispruch und falls ja, mit welcher Begründung?

Würden es für Sie einen Unterschied machen, wenn Sie nicht einen kleinen Ladendieb, sondern einen Angeklagten verteidigen würden, dem zu Last liegt, mehrfach seine eigene Tochter vergewaltigt zu haben? Was, wenn Sie in einem solchen Fall Pflichtverteidiger wären?

I. Der Rechtsanwalt als »Unabhängiges Organ der Rechtspflege« (§ 1 BRAO)

1. »Rechtspflege«

Der Begriff »Rechtspflege« ist nicht identisch mit »Justiz«. Der Rechtsanwalt ist also genauso wenig Teil der Justiz, wie etwa auch ein Notar.

2. »Organ«

»Organ« bringt zum Ausdruck, dass der Rechtsanwalt innerhalb der Rechtspflege eine bestimmte Funktion einnimmt, also zum Funktionieren der Rechtspflege eines freiheitlichen Rechtsstaates bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hat. In diesem Sinne gesteht das BVerfG dem Beruf des Rechtsanwalts auch Verfassungsrang zu. Was die Funktion von Rechtsanwälten ist, definiert mustergültig § 1 Abs. 2 und 3 BORA (»Berufsordnung für Rechtsanwälte«).

☞ **TIPP:** Verweisen Sie bei § 1 BRAO auf § 1 BORA.

3. »Unabhängig«

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss der Rechtsanwalt unabhängig und frei sein. Unabhängig bedeutet sowohl unabhängig von Seiten des Staates, als auch unabhängig von Seiten des Mandanten oder sonstiger Dritter.

a) Unabhängigkeit von Seiten des Staates wiederum setzt voraus, dass ein Rechtsanwalt einen staatlich garantierten Freiraum hat, innerhalb dessen er im Rahmen der von Recht und Gesetz gesetzten Grenzen »im Kampf um das Recht« wirken können muss. Aus diesem Grunde macht sich ein Anwalt im Rahmen eines rechtsförmlichen Verfahrens nicht strafbar, wenn er in Wahrnehmung der berechtigten Interessen seines Mandanten verbal »über das Ziel hinausschießt«, also etwas äußert, was außerhalb seiner anwaltlichen Tätigkeit möglicherweise unter §§ 185 ff. StGB subsumiert werden könnte. Wenn also ein Rechtsanwalt einem Richter in einem Rechtsstreit vorwirft, dieser würde »nicht recht sprechen, sondern Recht beugen«, also dem Richter der Begehung eines Verbrechens bezichtigt (vgl. § 339 StGB), dann wäre dies normal eine strafbare Beleidigung oder üble Nachrede. Solange der Rechtsanwalt diese Äußerung aber im Rahmen seiner Tätigkeit, nämlich in Wahrnehmung der rechtlichen Interessen seines Mandanten macht, muss er nach einhelliger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung insbesondere auch des Bundesverfassungsgerichts keine Strafverfolgung fürchten. Ihm wird sozusagen »berufliche Immunität« gewährt, die allerdings dort ihre Schranken hat, wo er nicht um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern um die Herabsetzung einer Person. Die Äußerung »Herr Richter, Sie sind ein Arschloch« wäre demnach sehr wohl und selbst dann eine strafbare Beleidigung, wenn sie im Eifer der Wahrnehmung der Interessen des Mandanten fallen würde.

Wegen dieses besonderen Aufgabenbereiches unterliegt ein Rechtsanwalt auch nicht der Sitzungspolizei (vgl. § 177 GVG). Benimmt sich ein Rechtsanwalt in der Verhandlung also ungebührlich, kann das Gericht ihm kein Ordnungsgeld auferlegen, sondern sich allenfalls bei der Rechtsanwaltskammer wegen unsachlichen Verhaltens (vgl. § 43a Abs. 3 BRAO) beschweren, wobei – wie ausgeführt – das BVerfG hier sehr hohe Hürden angelegt. In diktatorischen oder halbdiktatorischen Staaten ist eine solche Unabhängigkeit der anwaltlichen regelmäßig nicht gegeben. Wenn also Anwälte Gefahr laufen, selbst Zielscheibe des Staates zu werden, indem sie angebliche »Terroristen« oder »Staatsfeinde« verteidigen, können sie die ihnen in einem Rechtsstaat zugewiesenen Aufgaben nicht mehr frei und unabhängig wahrnehmen.

b) Unabhängigkeit von Seiten des Mandanten bedeutet persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Persönliche Unabhängigkeit bedeutet Weisungsfreiheit. Der Rechtsanwalt darf also nicht ausnahmslos nach Weisung seines Mandanten agieren, sofern er dadurch Berufspflichten verletzen könnte und muss notfalls das Mandat niederlegen/kündigen, falls der Mandant auf Ausführung seiner Weisungen besteht. Wirtschaftliche Unabhängigkeit bedeutet, sich auch von einem Mandanten nicht wirtschaftlich abhängig zu machen, weil dies möglicherweise

negative Folgen haben könnte für die persönliche Unabhängigkeit. Wenn ein Rechtsanwalt etwa das Angebot seines Mandanten über ein zinsgünstiges, persönliches Darlehen annimmt, etwa um seine Kanzlei zu renovieren, dann besteht die Gefahr, dass sich der Rechtsanwalt dadurch wirtschaftlich vom Mandanten abhängig macht. Der Rechtsanwalt wird dann auch versuchen, es dem Mandanten möglichst recht zu machen, um das Mandatsverhältnis keinesfalls zu belasten und eine vorzeitige Kündigung des Privatdarlehens zu provozieren. Die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit gehört damit zu einer der Kardinalspflichten des Rechtsanwalts (vgl. § 43a Abs. 1 BRAO).

Auch Syndikusrechtsanwälte, also Personen, die ihre anwaltliche Tätigkeit als Angestellte nicht- anwaltlicher Arbeitgeber ausüben, müssen sich arbeitsvertraglich zusichern lassen, dass sie dabei fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätig werden dürfen, also insoweit und im Gegensatz zu einem normalen Arbeitnehmer nicht weisungsgebunden sind (vgl. § 46 BRAO).

4. Fazit:

Der Rechtsanwalt übt sozusagen einen »Zwitterberuf« aus. Als »*Organ der Rechtspflege*« nimmt er besondere Aufgaben innerhalb des Rechtsstaates wahr, was wiederum mit besonderen Rechten und Pflichten verbunden ist. Nicht jede Person mit zwei juristischen Examina wird automatisch zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Man muss vielmehr erst ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Selbst nach der Zulassung ist man der Disziplinaraufsicht durch die Rechtsanwaltskammern und den Generalstaatsanwaltschaften bzw. den Anwaltsgerichten unterworfen. Insoweit hat der Rechtsanwalt stets die Berufspflichten zu beachten. Während ein Bäcker beispielsweise seine Bäckerei jederzeit für 2 Wochen schließen kann, um in Urlaub zu gehen, müssen Rechtsanwälte einen Vertreter bestellt haben, sobald sie die Kanzlei länger als eine Woche schließen oder länger als eine Woche von der Kanzlei abwesend sind (vgl. § 53 Abs. 1 BRAO).

Diesen spezifischen Pflichten stehen spezifische Rechte gegenüber. Will eine Kraftfahrzeugversicherung beispielsweise Einsicht in die Verkehrsunfallakte nehmen, reicht dafür nicht nur ein ganz offensichtlich bestehendes, rechtliches Interesse; sie benötigt vielmehr selbst dann einen Rechtsanwalt, wenn sie über eine eigene Rechtsabteilung mit zahlreichen Volljuristen verfügt. Denn nur Rechtsanwälten bringt der Staat das für eine Akteneinsicht insoweit auch notwendige Vertrauen entgegen. Ferner besitzen Rechtsanwälte nicht nur eine Verschwiegenheitspflicht, sondern auch ein Verschwiegenheitsrecht (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO).

Zugleich ist der Rechtsanwalt aber auch ein »normaler«, privater Unternehmer, der aufgrund des Mandatsvertrages zahlreiche Pflichten wahrzunehmen hat und dem allgemeinen Unternehmerrisiken genauso ausgesetzt ist, wie beispielsweise ein Handwerker. Wird der Rechtsanwalt jedoch zahlungsunfähig, weil er wirtschaftlich nicht erfolgreich genug arbeitet, dann verliert er damit in aller Regel auch seine Anwaltszulassung, also seinen Beruf (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Der Rechtsanwalt muss also einerseits unternehmerisch/ wirtschaftlich erfolgreich sein, darf andererseits aber die berufsrechtlichen Bestimmungen nicht verletzen. Dies kann mitunter eine schwierige Gratwanderung darstellen. Wird einem Rechtsanwalt

beispielsweise ein Inkassomandat auf lukrativer Erfolgshonorar-Basis angetragen, dann darf er dieses Mandat nur ganz ausnahmsweise und nur unter engen Voraussetzungen annehmen (vgl. § 4a RVG), weil er möglicherweise Gefahr läuft, zur Erreichung des Erfolges (und damit auch seiner Vergütung) Tätigkeiten zu entfalten, die ihm als Organ der Rechtspflege verboten sind. Wird das gleiche Mandat jedoch dem Inhaber eines gewerblichen Inkassobüros angetragen, kann dieser einen solchen Vertrag ohne weiteres abschließen.

Lösung Einführungsbeispiel:

Erfahrungsgemäß kann sich eine große Mehrzahl der Referendare nicht vorstellen, das Mandat in den **Fällen a) und c)** zu übernehmen, während die **Fälle b) und d)** ihnen keine Probleme bereiten. Begründet wird dies meist mit dem eigenen Gewissen, das es angeblich unmöglich mache, solche Täter überzeugend zu verteidigen. Im Wechselspiel der angegebenen Fallbeispiele zeigt sich sodann aber eine gewisse Unsicherheit, woran man diese eigene Überzeugung und das eigene Gewissen objektiv festmachen soll. Eine gewisse Ratlosigkeit stellt sich spätestens ein, bei der Vorstellung der Beordnung als Pflichtverteidiger. Denn Freiheit und Unabhängigkeit des Anwaltsberufs gelten nicht uneingeschränkt (vgl. § 1 Abs. 1 am Ende BORA), sondern können durch Gesetz und Berufsordnung eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung wiederum stellt beispielsweise § 49 BRAO dar, der den Rechtsanwalt zur Übernahme einer Pflichtverteidigung gesetzlich verpflichtet. Die Entbindung als Pflichtverteidiger wiederum ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erreichen. Dabei kann der Pflichtverteidiger dem Gericht berufsrechtlich (vgl. § 43a Abs. 2 BRAO), strafrechtlich (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und auch haftungsrechtlich nicht einfach offenbaren, dass er sich beispielsweise deswegen nicht zu weiteren Verteidigung in der Lage sieht, weil der Angeklagte, den er bislang für unschuldig hielt, ihm gegenüber die Schuld nun gestanden habe.

Um solche Gewissenskonflikte zu vermeiden, ist es für die anwaltliche Berufsausübung essenziell, stets eine professionelle Distanz zur Sache seines Mandanten zu bewahren. Dies gilt nicht nur für das Strafrecht, sondern insbesondere auch für das Zivilrecht. Wenn der Rechtsanwalt die Distanz zur Sache seines Mandanten verliert, verliert er nämlich auch die Fähigkeit zur objektiven Bewertung der Sach- und Rechtslage. Der Verteidiger wiederum, der persönlich von der Schuld seines Mandanten überzeugt ist, verliert in aller Regel auch die Motivation für die Wahrnehmung seiner eigentlichen und einzigen Aufgabe, nämlich der Sicherstellung eines fairen Verfahrens für den Angeklagten. Selbst wenn die Beweisaufnahme die scheinbare Unschuld des Mandanten bestätigen würde, der Verteidiger aber von der Schuld weiß, muss er also auf Freispruch plädieren. Da er aber zugleich Organ der Rechtspflege ist, darf er weder lügen (vgl. § 43a Abs. 3 BRAO), noch gegen Strafgesetze verstoßen (vgl. § 258 StGB). Daher darf er ausschließlich und selbst dann nur auf Freispruch mangels Tatnachweises plädieren, wenn die Beweisaufnahme sogar für eine Unschuld des Angeklagten sprechen würde. Keinesfalls darf er in einem solchen Fall aber auf Freispruch wegen erwiesener Unschuld seines Mandanten. Anderenfalls würde er sich der Strafvereitelung strafbar machen.

II. Die anwaltlichen Berufspflichten

1. Allgemeine Berufspflicht/Generalklausel, § 43 BRAO

Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Eine ähnliche Generalklausel kennt unsere Rechtsordnung beispielsweise auch für Richter (vgl. § 39 DRiG). § 43 BRAO ist zugleich eine Transportnorm für die Anwendung von sonstigen gesetzlichen Verhaltensnormen außerhalb der spezifischen, berufsrechtlichen Kodifikationen (BRAO und BORA). Wer beispielsweise gegen ein Strafgesetz verstößt, verstößt dadurch gemäß § 43 BRAO in aller Regel zugleich auch gegen das Berufsrecht.

2. Statusprägende Kardinal-/Grundpflichten, § 43a BRAO

Die berufsrechtlichen Pflichten, die weltweit jeden Rechtsanwalt typischerweise kennzeichnen, sind in § 43a BRAO aufgeführt. Diese sind:

a) Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit (Abs. 1)

Dazu siehe oben.

b) Verschwiegenheitspflicht (Abs. 2)

Die Pflicht zur Verschwiegenheit beschränkt sich nicht nur auf Privatgeheimnisse, sondern auf alles, was dem Rechtsanwalt bei Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht reicht also weiter, als in § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann, also auch gegenüber den Gerichten. Wenn beispielsweise die Geschäftsstelle eines Gerichts in der Kanzlei des Anwalts anruft, um die neue Adresse des Mandanten zu erfahren, dann darf der Anwalt bzw. sein Personal die Anfrage grundsätzlich einmal nicht beantworten, es sei denn, die Beantwortung entspräche dem mutmaßlichen Interesse des Mandanten.

TIPP: Verweisen Sie bei § 43a Abs. 2 BRAO auf § 2 BORA.

c) Sachlichkeitsgebot (Abs. 3)

Der Rechtsanwalt darf auch in Wahrnehmung der berechtigten Interessen seines Mandanten nicht lügen und niemanden beleidigen (mit der oben bereits genannten Einschränkung der »beruflichen Immunität«). Das Verbot der Lüge ist umfassend. Deswegen darf der Rechtsanwalt – wie oben dargestellt – nicht wider besseres Wissen auf Freispruch wegen erwiesener Unschuld plädieren. Auch darf der Rechtsanwalt in einem Zivilprozess nichts wider besseres Wissen für seine Mandanten Tatsachen behaupten oder Zeugen anbieten, von denen er weiß, dass diese nicht der Wahrheit entsprechen oder der Zeuge in Wirklichkeit nur vorgeschoben ist. In einem solchen Fall könnte sich der Rechtsanwalt zusätzlich strafbar machen wegen Beihilfe zum Prozessbetrug. Notfalls muss der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen oder aus wichtigem Grund kündigen, sollte der Mandant auf den unwahren Sachvortrag oder auf das fingierte Beweisangebot bestehen.

d) Keine Vertretung widerstreitender Interessen (Abs. 4)

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit einer Rechtssache bereits in sonstiger Weise vorbefasst war (vgl. § 45 BRAO). Verstößt er vorsätzlich gegen dieses Verbot, kann es sich sogar strafbar machen (§ 356 StGB).

TIPP: Verweisen Sie bei § 43a Abs. 4 BRAO auf § 3 BORA.

e) **Sorgfältiger Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten (Abs. 5)**
Der Rechtsanwalt muss mit ihm anvertrautes Vermögen/Geld sorgfältig umgehen. Geld, welches dem Mandanten oder einem sonstigen, berechtigten Dritten zusteht, hat der Rechtsanwalt unverzüglich herauszugeben oder – falls dies nicht möglich ist – auf ein Anderkonto einzubezahlen, also von seinem eigenen Vermögen getrennt zu führen. Über solche Fremdgelder muss er auch unverzüglich abrechnen. Eigene Forderungen darf er nicht mit Fremdgeldern für Dritte verrechnen, die zweckgebunden sind (vgl. 4 Abs. 3 BORA) oder mit fremdem Geld des Mandanten, wenn ein Aufrechnungsverbot besteht. Wenn der Rechtsanwalt also Arbeitseinkommen für seinen Mandanten vereinnahmt, darf er dieses nicht mit seinem eigenen Honorar verrechnen, falls der Betrag innerhalb der Pfändungsgrenzen liegt (vgl. auch § 394 BGB i.V.m. § 850c ZPO). Verletzt der Rechtsanwalt diese Pflicht, kommt auch eine Strafbarkeit wegen Untreue in Betracht (vgl. § 266 StGB).

TIPP: Verweisen Sie bei § 43a Abs. 5 BRAO auf § 4 BORA.

f) **Allgemeine Fortbildungspflicht (Abs. 6)**
Der Rechtsanwalt muss sich regelmäßig fortbilden, um in der Lage zu sein, seine Funktion als rechtlicher Interessenvertreter für rechtsuchende Bürger adäquat ausüben zu können. Die allgemeine Fortbildungspflicht gehört zwar zu den anwaltlichen Grundpflichten; gleichwohl ist sie in der Praxis nahezu nicht relevant, weil diese Pflicht in aller Regel nicht kontrolliert wird und auch nicht definiert ist, was »Fortbildung« konkret eigentlich bedeuten soll. Denn auch die regelmäßige Lektüre von Fachliteratur ist strenggenommen »Fortbildung«. Gleichwohl soll die Ausgestaltung als Grundpflicht unterstreichen, dass Anwälte sich immer über den aktuellen Stand von Gesetzeslage und Rechtsprechung informieren müssen.

3. Sonstige Berufspflichten

a) Die BRAO führt in den §§ 43b-56 BRAO zahlreiche weitere Pflichten auf, die ein Anwalt beachten muss. Beispielsweise genannt seien hier genannt, die Pflicht, lediglich sachbezogene und keine reißerische Werbung zu betreiben (vgl. § 43b BRAO), die Pflicht des Rechtsanwalts zur Mandatsübernahme (vgl. §§ 48 ff. BRAO), die Pflicht, ordnungsgemäße Handakten zu führen (§ 50 BRAO) und schließlich auch die Pflicht, einen Vertreter zu bestellen, sofern der Anwalt seine Kanzlei länger als eine Woche schließt oder länger als eine Woche von der Kanzlei fern ist (vgl. § 53 BRAO).

b) Details der Berufspflichten ergeben sich auch aus der Berufsordnung für Rechtsanwälte (»BORA«). Die BORA kodifiziert keine zusätzlichen oder neuen Pflichten

im Vergleich zur BRAO; sie ist lediglich eine auf Basis der BRAO von der Satzungsversammlung (»Parlament der Rechtsanwaltschaft«, vgl. § 191a ff. BRAO) beschlossene Satzung (vgl. § 59b BRAO), welche – wie bereits oben gezeigt am Beispiel der anwaltlichen Grundpflichten – die in der BRAO geregelten Berufspflichten lediglich näher erläutert und spezifiziert. Dort ist beispielsweise geregelt, wie der Briefkopf eines Anwalts aussehen muss (§ 10 BORA), wie der Rechtsanwalt das Mandat bearbeiten muss (§ 11 BORA) u.a.m. Die BRAO ist demnach ein Bundesgesetz und die BORA ein auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangene Satzung.

c) Neben den ausdrücklichen berufsrechtlichen Kodifikationen in der BRAO/BORA gibt es noch zahlreiche andere Gesetze, die berufsrechtliche Rechtsquellen sind. Genannt wurde bereits das Strafgesetzbuch, wobei hier ergänzend verwiesen werden soll auf das Verbot der Gebührenüberhebung (§ 352 StGB). Der rechtsuchende Bürger weiß zwar nämlich, was beispielsweise eine Semmel beim Bäcker üblicherweise kostet, nicht aber, was anwaltlicher Rat kostet. Berechnet der Rechtsanwalt dem Mandanten daher vorsätzlich mehr, als ihm gesetzlich zusteht, dann macht er sich damit strafbar.

Zu nennen wäre hier auch das Geldwäschegesetz, das einem Rechtsanwalt trotz seiner Verschwiegenheitspflicht im Interesse des Gemeinwohls gewisse Pflichten auferlegt. Aber auch das Ordnungswidrigkeitengesetz beinhaltet berufsrechtliche Pflichten, etwa das Verbot, inhaftierten Mandanten unbefugt Sachen oder Nachrichten (»Kassiber«) in das Gefängnis zu übermitteln oder sich von diesem missbrauchen zu lassen, daran mitzuwirken (§ 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

III. Innenverhältnis Rechtsanwalt – Mandant

1. Rechtsnatur des Anwaltsvertrages

Der Rechtsanwaltsvertrag ist in aller Regel ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Einschlag (vgl. §§ 675, 611 ff. BGB) d.h. ergänzend gelten die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts. Wenn allerdings ein bestimmter Erfolg im Vordergrund steht (z.B. Erstellung eines Rechtsgutachtens), dann gelten ergänzend die werkvertraglichen Regelungen der §§ 631 ff. BGB.

2. Mandant und Auftraggeber

Mandant und Auftraggeber müssen nicht personenidentisch sein. Im Jugendstrafrecht beispielsweise erteilen die Eltern für ihr minderjähriges Kind den Auftrag, Mandant ist aber das Kind. Dies bedeutet, dass der Anwaltsvertrag zwar zwischen Eltern und Rechtsanwalt zustande kommt, das Mandatsverhältnis aber zum Kind besteht, also der Rechtsanwalt beispielsweise insbesondere auch gegenüber den Auftraggebern (Eltern) grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wenn der Jugendliche ihn insoweit nicht befreit.

3. Form und Umfang der Auftragserteilung

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist formfrei. Aus Gründen der Praktikabilität (Vollmachtsvorlage bei Dritten) und vor allen Dingen aus Haftungsgründen empfiehlt sich allerdings eine schriftliche Beauftragung. Durch die Bezeichnung der Sache in der Vollmacht

wird in der Regel zugleich auch der Umfang des Auftrags konkretisiert oder begrenzt, indem so die »Angelegenheit« bestimmt wird. Je nachdem, ob eine oder mehrere Angelegenheiten beauftragt werden, ergibt sich auch gebührenrechtlich jeweils ein eigener Tatbestand. Gleichwohl entbindet eine lediglich begrenzte Beauftragung einen Rechtsanwalt nicht von seiner Pflicht zur umfangreichen Beratung. Wenn der Rechtsanwalt also beispielsweise wegen eines Verkehrsunfalles beauftragt wird, (lediglich) die Schadensersatzansprüche gegen den Unfallverursacher und dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen, entbindet dies den Anwalt nicht davon, vorsichtshalber nachzufragen, ob der Mandant auch eine Unfallinsassenversicherung besitzt. Falls der Mandant dies bejaht, muss er vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Versicherungsvertragsbedingungen möglicherweise Ausschlussfristen laufen, der Mandant den Unfall also vorsorglich auch seiner Unfallversicherung melden sollte. Das gleiche gilt im Falle einer möglichen Mithaftung des Mandanten am Verkehrsunfall. Dann ist der Mandant darauf hinzuweisen, dass er den Verkehrsunfall vorsorglich unverzüglich auch seiner eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung melden sollte, da anderenfalls die Gefahr besteht, den Versicherungsschutz zu verlieren.

4. Haftung

Die anwaltliche Haftung wegen Falschberatung oder Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages ist in der anwaltlichen Praxis täglich immanent. Im Gegensatz zu anderen Unternehmern in der Wirtschaft (beispielsweise beim Werkunternehmer, der freiwillig eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen kann) muss der Rechtsanwalt eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und unterhalten (vgl. § 51 BRAO). Tut er dies nicht oder kann er die Versicherungsprämie nicht mehr aufbringen, verliert er also seinen Versicherungsschutz, führt dies zwingend zur Entziehung der Zulassung. Für das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums in die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, in die Rechtswegegarantie (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG), und für die der Anwaltschaft (vgl. § 43 BRAO) wäre es nämlich fatal, wenn ein Mandant auf den Schaden sitzen bleiben würde, der ihm durch den Fehler seines gesetzlich vorgesehenen Rechtsberaters entsteht.

a) Die Rechtsprechung verlangt von einem Rechtsanwalt grundsätzlich, dass dieser sozusagen »allwissend« ist, wenn es um Rechtsfragen geht. Wenn der Rechtsanwalt bestimmte Aspekte der Rechtsberatung nicht ausdrücklich ausschließt (z.B. Ausschluss von steuerlicher Beratung im Zusammenhang mit einer Grundstücksschenkung), muss er sich auch in ihm unbekannte Rechtsgebiete kurzfristig einarbeiten. Der Rechtsanwalt ist ferner verpflichtet, sich dementsprechend fortzubilden und sich über die aktuelle Rechtsprechung zu informieren. Das regelmäßige Lesen der »NJW« gehört in dieser Hinsicht quasi zu den wöchentlichen Mindestpflichten eines Anwalts.

b) Falsch ist auch der häufig zitierte Grundsatz, wonach es lediglich Aufgabe des Anwalts sein soll, dem Gericht die Fakten, den Sachverhalt umfassend mitzuteilen (*»Da mihi facta, dabo tibi ius«* bzw. *»lura novit curia«*). Dieser Grundsatz gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH nur hinsichtlich der anwaltlich nicht vertretenen Naturalpartei, also etwa eines Bürgers, der einen Rechtsstreit vor dem Amts- oder Arbeitsgericht ohne Rechtsanwalt führt. Rechtsanwälte hingegen sind verpflichtet, auch Rechtsausführungen zu machen und Richter zur Vermeidung eines Fehlurteils

auch auf dort scheinbar unbekannte, höchstrichterliche Rechtsprechung hinzuweisen. Dies – so der BGH – soll sich schon aus dem anwaltlichen Selbstverständnis (vgl. § 1 Abs. 3 BORA) ergeben.

c) Die konkrete Rechtsberatung beginnt mit der Frage, was eigentlich das (wirkliche) Rechtsschutzziel des Mandanten ist und wie man dieses Ziel am sichersten erreichen kann bzw. ob man dieses Ziel auch auf anderem Wege erreichen könnte. Dabei sind folgende Schritte sinnvoll:

aa) »Mandanten Horizont« eruieren

Welche intellektuellen Möglichkeiten und/oder welche Geschäftserfahrung besitzt der Mandant? Wenn der Mandant beispielsweise bereits beim Ausfüllen des Mandantenbogens Rechtschreibfehler macht, muss man sich in der Kommunikation entsprechend auf ihn einstellen. Auch sind Juristen oft nicht in der Lage, sich in das Vokabular eines Nichtjuristen zu versetzen. Wenn also der Mandant davon spricht, er sei der »Besitzer« einer Sache, meint er damit rechtlich meistens, er sei »Eigentümer«.

bb) Sachverhalt erforschen/filtern

Sodann sollte der Sachverhalt erfragt werden, wobei es manchmal geboten ist, den Mandanten zunächst von sich aus reden zu lassen, weil er natürlich sein Begehren zunächst einmal umfassend formulieren möchte. Allerdings sollte man eingreifen, wenn der Mandant zu sehr abschweift oder auch nach einiger Zeit immer noch nicht klar ist, worum es ihm bei seinem Anwaltsbesuch eigentlich geht. Dementsprechend wäre der mitzuteilende Sachverhalt durch konkrete Fragen zu filtern.

cc) Unterlagen prüfen/filtern

Dies gilt auch für mitgebrachte Dokumente. Manche Mandanten nehmen lieber gleich einen ganzen Leitz-Ordner mit allen ihren Verträgen und amtlichen Urkunden mit, schlimmstenfalls völlig ungeordnet, und wollen diesen dem Anwalt überlassen, damit er sich selbst herausuchen soll, was er benötigt. Darauf sollte man sich schon aus Haftungsgründen nicht einlassen, weil man in der Masse von Dokumenten schnell auch, für die Mandatsbearbeitung wichtige, Unterlagen übersehen kann. Stattdessen sollte man dem Mandanten klar vorgeben, was man konkret benötigt und diesen bitten, die Unterlagen geordnet zur Verfügung zu stellen.

dd) Auftragsgegenstand fixieren

Dies kann auf dem Vollmachtsformular geschehen oder aber mittels gesonderter, schriftlicher Mandatsbestätigung. Auf diese Weise lassen sich Missverständnisse vermeiden zur Frage, in welchen Bereichen der Anwalt denn jetzt tätig werden soll. Zugleich werden dadurch etwaige Haftungsrisiken begrenzt. Und schließlich wird damit auch die »Angelegenheit« im gebührenrechtlichen Sinne festgelegt (vgl. auch §§ 16, 17 RVG).

ee) Alternativen aufzeigen

Jeder Mandant fühlt sich gut beraten, wenn der Rechtsanwalt ihm Alternativen aufzeigt, an die der Mandant bislang gar nicht gedacht hat. Wenn beispielsweise ein gewerblicher Mandant um die rechtliche Überprüfung eines Gewerbemietvertrages (Formularvertrages) bittet und der Rechtsanwalt zu dem Ergebnis kommt, dass zahlreiche Klauseln den Mandanten unangemessen benachteiligen (vgl. § 307 BGB), dann könnte die Empfehlung lauten, den Vertrag gleichwohl zu unterzeichnen, anstatt die beanstandeten Klauseln nachzuverhandeln oder von einer Vertragsunterzeichnung abzusehen. Denn solange das Mietverhältnis ungetrübt ist, nutzt es dem Mandanten. Kommt es zum Streit, könnte man sich auf die Unwirksamkeit bestimmter Klauseln berufen. Die Alternative könnte für den Mandanten wirtschaftlich daher sinnvoller sein, als eine streng juristische Beurteilung des Vertrages mit der Folge, dass der Vermieter eine Vermietung ablehnt und der Mandant sich eine andere Gewerbeimmobilie suchen muss, um sein Geschäft aufzunehmen.

ff) Hinweis auf Risiken

Genauso wie es im vorgenannten Beispiel nötig wäre, den Mandanten gleichwohl darauf hinzuweisen, dass ein Restrisiko besteht, weil »*unangemessene Benachteiligung*« letztlich ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, ist der Mandant auch auf sonstige Risiken hinzuweisen, da der Anwalt anderenfalls in Haftung geraten kann. Zu nennen sind hier das

- Prozessrisiko (wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, einen Rechtsstreit zu gewinnen?),
- Kostenrisiko (welche Kosten kämen auf den Mandanten schlimmstenfalls zu?),
- Vollstreckungsrisiko (wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Urteil umgesetzt, also beispielsweise der ausgeworfene Zahlungsbetrag zwangsweise beigetrieben werden kann, ohne dass der Schuldner Insolvenz anmelden muss?) und
- sonstige Risiken (kann die klageweise Geltendmachung eines Lohnanspruches möglicherweise dazu führen, dass der Richter die Sache an die Staatsmannschaft abgibt, weil dem Anspruch Schwarzarbeit zugrunde lag?).

gg) Hinweis auf die Möglichkeit einer gütlichen Streitschlichtung

Grundsätzlich ist der Mandant darauf hinzuweisen, dass man eine rechtliche Auseinandersetzung auch außergerichtlich/gütlich zu schlichten versuchen kann. Dieser Hinweis ist obligatorisch, wenn ein Schlichtungsversuch gesetzlich (vgl. § 15a EGZPO in Verbindung mit den Schlichtungsgesetzen der Länder) oder vertraglich (beispielsweise in einem Gesellschaftsvertrag) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Solche Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitschlichtung wären beispielsweise

- das Selbstständige Beweisverfahren (vgl. §§ 485 ff. ZPO),
- dass obligatorische Schlichtungsverfahren (§ 15a EGZPO),
- das ausdrücklich vereinbarte Schiedsgerichtsverfahren (vgl. §§ 1025 ff. ZPO),
- Private Schieds-/Schlichtungsstellen (beispielsweise der Kfz-Innungen, der Ärzte- und Rechtsanwaltskammern etc.)
- die Mediation (vgl. §§ 1 ff. MediationsG)
- die gerichtliche Mediation (Güterichter, vgl. § 278 Abs. 5 ZPO).

hh) Umfassende rechtliche Beratung

Wie oben bereits dargestellt, muss der Rechtsanwalt den Mandanten umfassend auf mögliche rechtliche Fragestellungen hinweisen und Beratungsbedarf aufzeigen, die der Mandant als Laie oft gar nicht erkennen kann. Wenn der Mandant also etwa ein Grundstück geschenkt bekommen soll, dann ist er darauf hinzuweisen, dass dadurch möglicherweise Schenkungssteuer anfällt. Ob der Mandant dann auch eine Beratung in anderen, mit seinem eigentlichen Rechtsschutzziel lediglich zusammenhängenden, Angelegenheiten wünscht und der Anwalt diese Beratung auch leisten kann und will, muss dann im Einzelfall entschieden und am besten schriftlich fixiert werden.

ii) Richtige Bestimmung des eigenen Haftungsrisikos

Der Rechtsanwalt sollte auch das eigene Haftungsrisiko immer richtig bestimmen. Dies ist manchmal gar nicht so einfach. Im Gegensatz zu anderen Organen der Rechtspflege haften Rechtsanwälte zudem unbeschränkt auch für leichteste Fahrlässigkeit und besitzen – etwa im Gegensatz zu Richtern – auch kein Haftungsprivileg (vgl. § 839 BGB). Die in § 51 BRAO vorgeschriebene, obligatorische Berufshaftpflichtversicherung ist auch lediglich eine Mindestsicherung. Ist der Gegenstandswert der Angelegenheit aber höher, als die Mindestversicherungssumme von 250.000,00 €, haftet der Rechtsanwalt persönlich in Höhe der darüberhinausgehenden Differenz. Dies kann sehr schnell zur Insolvenz des Anwalts und damit zum Verlust seines Berufes führen. Aus diesem Grunde sollte auch nach Möglichkeit Gebrauch gemacht werden von einer vertraglichen Haftungsbeschränkung (vgl. § 51a BRAO). Das Haftungsrisiko des Anwalts endet zudem auch nicht mit Ende des Mandates. Vielmehr hat er den Mandanten, der sich etwa im Moment nicht zu einer gerichtlichen Klärung seiner Ansprüche durchringen kann, bei Mandatsende

darauf hinzuweisen, wann dessen Ansprüche verjähren können. Versäumt der Anwalt dies, haftet er für den Fall einer ungewollten Verjährung.

d) Beendigung des Mandates

Bei Beendigung des Mandates hat der Anwalt seinem Mandanten alles herauszugeben, was er im Rahmen der Beauftragung für diesen erhalten hat (vgl. § 667 BGB). Grundsätzlich hat der Rechtsanwalt die Handakte auch für die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren (vgl. § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO). Aus haftungsrechtlichen Gründen empfiehlt es sich jedoch, die Handakten mindestens 10 Jahre aufzuhalten (vgl. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

B. Anwaltliches Gebührenrecht

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts hat seine Rechtsgrundlage in dem zwischen ihm und dem Mandanten abgeschlossenen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§§ 611, 675 BGB). Je nach Inhalt der übernommenen Leistungspflichten kann der Anwaltsvertrag jedoch auch als Werkvertrag zu qualifizieren sein, wenn ausdrücklich ein bestimmter Erfolg geschuldet ist (z.B. bestimmte Einzelleistung wie die Erstellung eines Vertragsentwurfs oder Erstellung eines Gutachtens).

Ist der Rechtsanwalt im Rahmen von Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe oder als Pflichtverteidiger beigeordnet, beruht der anwaltliche Gebührenanspruch gegenüber der Bundes- oder Landesjustizkasse auf dem öffentlich-rechtlichen Beiordnungsverhältnis, § 45 RVG.

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich entweder nach einer gesonderten Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG) oder nach den gesetzlichen Gebührenvorschriften im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). In letzterem Fall hängt die Höhe der Vergütung vom Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert) ab, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 1 RVG). Das RVG gliedert sich in einen Paragrapheenteil sowie das Vergütungsverzeichnis (VV RVG).

Anwendungsbereich des RVG:

Das RVG gilt für anwaltliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts (§ 1 Abs. 1 RVG). Für die Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter gilt das RVG nicht.

2. Die Vergütungsvereinbarung

Höhere als die gesetzlichen Gebühren können grundsätzlich immer vereinbart werden, es sei denn die vereinbarte Vergütung ist unangemessen hoch oder die Vergütung ist sittenwidrig überhöht. Die Vereinbarung niedrigerer Gebühren ist nur im außergerichtlichen Verfahren zulässig (§ 4 Abs. 1 RVG).

Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung ist an bestimmte Formalien gebunden (§ 3a Abs. 1 RVG): Die Vergütungsvereinbarung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, als gesonderte Vereinbarung getroffen werden und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Zudem muss sie den Hinweis enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Entspricht die Vergütungsvereinbarung nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 S. 1 und 2, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern (§ 4b RVG).

In der Vergütungsvereinbarung kann sowohl ein Stundenhonorar als auch ein Pauschalhonorar vereinbart werden. Auch Kombinationen, z.B. die Vereinbarung eines Pauschalhonorars mit einem Zeithonorar oder Abrechnung der gesetzlichen Gebühren in Verbindung mit einer Pauschal- oder Zeitvergütung, sind möglich. In besonderen Fällen bietet sich auch die Streitwertvereinbarung an, insbesondere in solchen Rechtsgebieten, in denen die gesetzlich vorgegebenen Gegenstandswerte außer Verhältnis zum Zeit- und Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts stehen. Zu denken ist hierbei z.B. an familienrechtliche Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren, in denen der Streitwert 3000,00 € (§ 45 FamGKG) beträgt.

3. Auslagen und Gebühren

Die Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten umfasst Anwaltsgebühren und Auslagen, § 1 Abs. 1 RVG. Die Auslagen sind in Teil 7 des VV RVG geregelt und betreffen Kosten für Telekommunikation und Kopien, Fahrtkosten, Tagegelder, im Einzelfall gezahlte Prämien für Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 30 Mio € entfällt) und die gesetzliche Umsatzsteuer. Die sog. Telekommunikationspauschale in Höhe von 20 € (Nr. 7002 VV RVG) sowie die Umsatzsteuer auf die Vergütung (Nr. 7008 VV RVG) sind dabei die wichtigsten Auslagen, die nahezu immer geltend gemacht werden.

Die Gebühren lassen sich in Wert- und Betragsrahmengebühren unterscheiden:

Wertgebühren sind der Regelfall im Zivilrecht. Sie orientieren sich am Gegenstandswert der Angelegenheit, welcher in den §§ 22 – 31b RVG geregelt ist. Ergibt sich aus dem RVG selbst keine Besonderheit für die Wertermittlung, richtet sich der Gegenstandswert nach den Wertvorschriften für die Gerichtsgebühren (§ 23 Abs. 1 RVG i.V.m. §§ 39 ff. GKG, §§ 34 ff. FamGKG) sowie den Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes (§ 23 Abs. 3 i.V.m. §§ 37 ff GNotKG). Sofern sich auch in diesen Bestimmungen keine Regelung ergibt, ist

der Gegenstandswert „nach billigem Ermessen“ zu bestimmen; der sog. „Auffangwert“ gem. § 23 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 RVG beträgt 5.000 €.

Betragsrahmengebühren sind insbesondere in sozial- und strafrechtlichen Verfahren von Bedeutung. Sie sind wertunabhängig und vom Rechtsanwalt in dem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 RVG zu bestimmen.

Für die Höhe der Anwaltsgebühren ist grundsätzlich die Tabelle zu § 13 RVG (Anlage 2) relevant; die ab einem Wert von 5.000 € deutlich niedrigeren Gebühren des im Wege der PKH/VKH beigeordneten Rechtsanwalts ergeben sich aus der in § 49 RVG enthaltenen besonderen Tabelle.

Es sind jedoch nicht alle Gebühren im RVG der Höhe nach geregelt, da das Gesetz auch Rahmengebühren vorsieht, für die nur ein Mindest- und Höchstsatz vorgeschrieben sind, während die Bestimmung der konkreten Gebührenhöhe innerhalb dieses Rahmens dem Rechtsanwalt obliegt. Dieser hat dabei gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 RVG alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere

- den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit,
- die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber,
- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und
- das Haftungsrisiko des Anwalts.

Bei Streitigkeiten über den korrekten Gebührenansatz kann das Gericht die Höhe der Gebühr nicht nach eigenem Ermessen bestimmen, sondern hat gemäß § 14 Abs. 2 RVG von der Rechtsanwaltskammer hierüber ein kostenloses Gutachten einzuholen.

Im Zivilrecht ist die wichtigste Rahmengebühr die außergerichtliche Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV RVG, deren besonders weiter Gebührenrahmen zwischen 0,5 und 2,5 liegt. Die gesetzliche Vorgabe in der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG bestimmt jedoch, dass eine höhere Gebühr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. In der Praxis hat dieser Hinweis dazu geführt, dass die Geschäftsgebühren regelmäßig mit 1,3 angesetzt werden, es sei denn, die Tätigkeit war tatsächlich umfangreich und/oderschwierig. In derartigen Fällen kann der Anwalt zwar bis zu 2,5 Gebühren abrechnen, muss den von ihm gewählten Gebührensatz allerdings auch anhand der vorgenannten Kriterien möglichst ausführlich begründen.

Darüber hinaus gibt es in Beratungshilfesachen (vgl. Nr. 2500 ff. VV RVG) sog. Festgebühren, welche dem Anwalt für eine bestimmte Tätigkeit eine pauschale Vergütung zusprechen.

4. Abgeltungsbereich der Gebühren

Nach § 15 Abs. 1 RVG entgelten die Gebühren die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Begriffen *Angelegenheit* und *Gegenstand*. Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände haben, z.B. im Familienrecht: Bei einer Scheidung sollen auch noch der Zugewinnausgleich und der Unterhalt eingeklagt werden. In diesem Fall ist die Scheidungsklage eine Angelegenheit mit den Gegenstandswerten Zugewinnausgleich und Unterhalt (§ 16 Nr. 4 RVG). Die Werte der einzelnen Gegenstände sind hier zu addieren, um den Gebührenstreitwert zu bestimmen. Die Gebühren fallen nur einmal an, allerdings aus dem zusammengerechneten Wert aller Gegenstände (§ 22 Abs. 1 RVG).

Um verschiedene Angelegenheiten handelt es sich dagegen z.B. beim Verfahren erster Instanz und den nachfolgenden Rechtsmittelinstanzen (§ 17 Nr. 1 RVG), beim Mahnverfahren und dem streitigen Verfahren (§ 17 Nr. 2 RVG), sowie bei verschiedenen Verfahren in der Hauptsache und im einstweiligen Rechtsschutz (§ 17 Nr. 4 RVG). Hier fallen die Gebühren in jeder Angelegenheit gesondert an.

Achtung: Das Vergütungsverzeichnis sieht an verschiedenen Stellen vor, dass selbst dann, wenn verschiedene Angelegenheiten vorliegen, die Gebühren für die eine Angelegenheit auf die Gebühren für die andere Angelegenheit anzurechnen sind (z.B. Anmerkung zu VV Nr. 3305 für das Mahnverfahren und den nachfolgenden Rechtsstreit).

5. Gebühren im Falle mehrerer Auftraggeber

Vertritt der Rechtsanwalt mehrere Mandanten in derselben Angelegenheit, erhält er für jeden weiteren Mandanten eine Erhöhungsgebühr von 0,3 oder 30 % der Wertgebühr. Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt für mehrere Personen in derselben Angelegenheit wegen desselben Gegenstandes tätig wird. Vertritt der Rechtsanwalt dagegen mehrere Personen in derselben Angelegenheit wegen verschiedener Gegenstände, sind die unterschiedlichen Gegenstandswerte gemäß § 22 Abs. 1 RVG zu addieren und hieraus die Gebühren zu berechnen.

Beispiele:

- a) Der Rechtsanwalt als Beklagtenvertreter vertritt in einer Unfallsache den Fahrzeugführer, den Fahrzeughalten und die Haftpflichtversicherung, die als Gesamtschuldner auf Zahlung von Schadensersatz verklagt werden. Hier betrifft die Tätigkeit denselben Gegenstand, so dass die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 1008 VV RVG um zweimal 0,3 zu erhöhen ist.
- b) Macht der Rechtsanwalt als Klägerevertreter in derselben Unfallsache für den Fahrzeughalten Schadensersatz für den Sachschaden und für den Beifahrer Schmerzensgeld für den Personenschaden geltend, handelt es sich um zwei unterschiedliche Gegenstände, deren Wert zusammengerechnet wird und aus dem sich dann die Gebühren errechnen (§ 15 Abs. 2 RVG).

- c) Macht der Rechtsanwalt als Klägervertreter für die Kindsmutter Unterhaltsansprüche für sich und in Verfahrensstandschaft für die beiden Kinder geltend, handelt es sich um drei unterschiedliche Gegenstände, deren Wert zusammengerechnet wird und aus dem sich dann die Gebühren errechnen (§ 15 Abs. 2 RVG).

II. Die wichtigsten Gebührentatbestände im Zivilrecht

1. Erstberatung

Sofern keine Vergütungsvereinbarung besteht, können für eine Erstberatung eines Mandanten, der Verbraucher ist, gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 RVG maximal 190 € netto berechnet werden. Für die Beratung eines Verbrauchers oder die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens für einen Verbraucher beträgt die Gebühr gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 RVG maximal 250 € netto. Da diese Gebühren je nach Umfang der Sache entweder deutlich überhöht oder deutlich zu niedrig sind, fordert der Gesetzgeber die Rechtsanwälte in § 34 Abs. 1 S. 1 RVG dazu auf, mit dem Mandanten eine Beratungsgebühr zu vereinbaren.

Hinweis:

Mit Urteil vom 01.02.2011, Az. 3 AnwG 51/09 hat das Anwaltsgericht München entschieden, dass das Angebot, eine 15-minütige Erstberatung kostenlos zu erteilen, keinen Verstoß gegen § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO darstellt. Seit Einführung der Regelung des § 34 RVG falle für die Erteilung einer Auskunft oder eines Rechtsrats keine Beratungsgebühr mehr an. Der Gesetzgeber habe vielmehr eine Deregulierung vollzogen.

2. Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit

Für die außergerichtliche Vertretung des Mandanten fällt eine Geschäftsgebühr an (Nr. 2300 VV RVG). Der Gebührenrahmen reicht von 0,5 bis 2,5 und muss vom Rechtsanwalt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Kriterien ausgefüllt werden. Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts (Einreichen, Fertigen und Unterzeichnen von Schriftsätzen, Entwerfen von Urkunden oder Mitwirken bei Besprechungen) einschließlich der Information des Mandanten an. Wirkt der Rechtsanwalt bei der Gestaltung von Verträgen mit, fällt ebenfalls eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG an.

Bestand der Auftrag des Mandanten darin lediglich ein einfaches Schreiben zu fertigen, fällt nur die reduzierte Geschäftsgebühr i.H.v. 0,3 nach Nr. 2301 VV RVG an.

Achtung:

Es kommt bei der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG nur auf den Auftrag an, nicht aber darauf, was der Rechtsanwalt zur Erledigung des Auftrages tun musste.

Wurde außergerichtlich eine Einigung erzielt, entsteht eine Einigungsgebühr i.H.v. 1,5 nach Nr. 1000 VV RVG. Erforderlich ist lediglich die „Mitwirkung“ des Rechtsanwalts.

Hinweis:

Der Abschluss einer bloßen Zahlungsvereinbarung löst ebenfalls eine Einigungsgebühr aus (Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG). Ist Gegenstand einer Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung, beträgt der Gegenstandswert nur 20 Prozent des Anspruchs (§ 31b RVG).

Hinweis:

Seit dem 01.01.2021 kann auch im Fall einer Beratung nach § 34 Abs. 1 RVG eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG anfallen (siehe Vorbemerkung 1 zu Teil 1 VV RVG).

Außergerichtliche Streitbeilegung:

Vertritt der Rechtsanwalt einen Mandanten in einem Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO), fällt hierfür eine Geschäftsgebühr i.H.v. 1,5 nach Nr. 2303 VV RVG an.

3. Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit

Im gerichtlichen Verfahren fallen regelmäßig eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG an. Wird im gerichtlichen Verfahren ein Vergleich geschlossen, entsteht hierfür eine reduzierte Einigungsgebühr i.H.v. 1,0 (Nr. 1003 VV RVG).

Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Sie fällt an, sobald der Rechtsanwalt von einer Partei zum Verfahrensbevollmächtigten bestellt worden ist und eine unter die Verfahrensgebühr fallende Tätigkeit ausgeübt hat. In der Regel entsteht die Verfahrensgebühr mit der Entgegennahme der ersten Information nach Erteilung des Auftrags. Die Verfahrensgebühr beträgt in der ersten Instanz 1,3 (Nr. 3100 VV RVG) und in der zweiten Instanz 1,6 (Nr. 3200 VV RVG). Endet der Auftrag vor Einreichung der Klage bzw. der Klageerwiderung, reduziert sich die Verfahrensgebühr auf 0,8 (Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG). Dies gilt auch dann, wenn vor Gericht Verhandlungen zur Einigung der Parteien oder mit Dritten über (in diesem Verfahren) nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden oder wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO), Nr. 3101 Nr. 2 RVG. Hier ist jeweils die Begrenzung nach § 15 Abs. 3 RVG zu beachten. Wird in einer Familiensache, die nur die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand, oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung

entgegengenommen, beträgt die Verfahrensgebühr ebenfalls nur 0,8 (Nr. 3101 Nr. 3 RVG). Hierunter fällt beispielsweise der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins.

Exkurs Gebührenbegrenzung nach § 15 Abs. 3 RVG:

§ 15 Abs. 3 RVG:

Sind für Teile des Gegenstands verschieden Gebührensätze anzuwenden, entstehen für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

Beispiele:

- a) Ursprünglich sollten 20.000,00 € eingeklagt werden. Nach Erstellung des Klageentwurfs zahlt der Gegner 8.000,00 €. Die Klage wird nur noch in Höhe von 12.000,00 € eingereicht.

Lösung: Die Verfahrensgebühr berechnet sich jetzt aus den jeweiligen Teilwerten zu unterschiedlichen Gebühren. Aus dem Gegenstandswert von 12.000,00 € entsteht die Verfahrensgebühr zu 1,3 aus Nr. 3100 VV RVG. Aus dem Gegenstandswert von 8.000,00 € entsteht sie nur in reduzierter Höhe von 0,8 nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG. Zu beachten ist hier allerdings noch § 15 Abs. 3 RVG: Der Rechtsanwalt erhält nicht mehr als eine 1,3 Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert 20.000,00 €.

- b) RA A hat 20.000,00 € eingeklagt. Im Termin erörtern die Parteien weitere nicht anhängige 5.000,00 €, um eine Gesamtbereinigung durchzuführen. Die Einigung kommt insgesamt zustande.

Lösung: RA A erhält neben der 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV-RVG aus 20.000,00 € eine weitere 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG aus 5.000,00 €. Auch hier ist § 15 Abs. 3 RVG zu beachten. Der Rechtsanwalt erhält nicht mehr als eine 1,3 Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert 25.000,00 €.

Die Terminsgebühr entsteht sowohl für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins und die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Besprechungen mit dem Auftraggeber sind hiervon nicht umfasst (Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG).

Die Terminsgebühr beträgt sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz 1,2 (Nr. 3104 VV RVG bzw. Nr. 3202 VV RVG). In einigen Fällen entsteht die Terminsgebühr auch ohne gerichtlichen Termin, z.B. wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden oder ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird (Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG). Ausreichend für die Terminsgebühr ist nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG nunmehr auch der Abschluss eines außergerichtlichen privatschriftlichen Vergleichs, ohne dass das Gericht beteiligt sein muss.

Sonderfall Versäumnisurteil:

Ist eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben und findet sie auch statt, erscheint aber der Gegner nicht zur Verhandlung, erhält der das Versäumnisurteil erwirkende Rechtsanwalt eine Terminsgebühr i.H.v. 0,5 (Nr. 3105 VV RVG). Ergeht ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren nach § 331 Abs. 3 ZPO, entsteht ebenfalls eine Terminsgebühr i.H.v. 0,5 (Nr. 3105 Abs. 1 Nr. 3 VV RVG).

Für die Einigungsgebühr gilt - bis auf die Höhe des Gebührensatzes - das unter II.2 Gesagte.

4. Gebührenanrechnung

Es gilt das Prinzip der Gebührenanrechnung. Nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG wird die außergerichtlich angefallene Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) auf die später im gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) zur Hälfte bzw. mit maximal 0,75 Gebühren angerechnet. Dies führt aber nicht zu einer Verringerung der Geschäftsgebühr, sondern der Verfahrensgebühr. Dies bedeutet, dass die Geschäftsgebühr im Rahmen der Klage als Nebenforderung in voller Höhe dem Gegner gegenüber eingeklagt werden kann. Voraussetzung für den Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ist, dass der Gegner zum Zeitpunkt des Anfalls der Gebühr

- mit der streitgegenständlichen Leistung in Verzug war,
- auf Schadensersatz haftet oder
- aus Geschäftsführung ohne Auftrag haftet.

Wenn dem Kläger die als Nebenforderung geltend gemachten außergerichtlichen Kosten zugesprochen werden, kann er im Rahmen der Kostenfestsetzung nur noch die entsprechend verringerte Verfahrensgebühr festsetzen lassen. Endet der Rechtsstreit ohne eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der außergerichtlichen Kosten, kann sich dieser nicht im Rahmen der Kostenfestsetzung auf eine Kürzung der Verfahrensgebühr des Klägers berufen, § 15a RVG.

Gemäß § 15a Abs. 1 RVG betreffen die Anrechnungsregeln allein das Innenverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Das bedeutet, dass der Rechtsanwalt von seinem Mandanten nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag beider Gebühren fordern kann.

In § 15a Abs. 2 RVG wird klargestellt, wie anzurechnen ist, wenn mehrere Gebühren aus Teilwerten auf eine Gebühr aus dem Gesamtwert anzurechnen ist.

In § 15a Abs. 3 RVG sind die Auswirkungen der Anrechnung im Verhältnis zum Prozessgegner geregelt. Danach wirkt sich die Anrechnung gegenüber Dritten grundsätzlich nicht aus. Eine außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr dient nicht dazu, den Kostenerstattungsschuldner zu entlasten. Der Dritte kann sich auf die Anrechnung nur berufen, wenn er eine der beiden Gebühren bereits bezahlt hat, einer der Gebührenansprüche gegen ihn tituliert ist oder beide Gebühren in demselben Verfahren (z.B. in der Kostenfestsetzung) gegen ihn geltend gemacht werden. Nur in diesen Fällen ist die Geschäftsgebühr beim Kostenfestsetzungsverfahren anteilig zu berücksichtigen.

Weitere Anrechnungsvorschriften finden sich unter anderem in § 34 Abs. 2 RVG, in den Nummern 3305 und 3307 VV RVG (Anrechnung der Verfahrensgebühr im Mahnverfahren auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit in voller Höhe) sowie Vorbemerkung 3 Abs. 5 VV RVG (Anrechnung der Verfahrensgebühr des selbständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtsstreits).

5. Gebühren für die Zwangsvollstreckung

Wird der Rechtsanwalt im Rahmen Zwangsvollstreckung tätig, erhält er eine Verfahrensgebühr i.H.v. 0,3 (Nr. 3309 VV RVG). Bei der Bemessung des Gegenstandswertes ist § 25 RVG zu beachten. Er umfasst grundsätzlich die gesamte zur Vollstreckung stehende Forderung (einschließlich der zu vollstreckenden Zinsen und Kosten). Die Gebühr entsteht für nahezu jede einzelne Vollstreckungshandlung, die der Rechtsanwalt vornimmt bzw. veranlasst, gesondert (siehe hierzu § 18 RVG).